

# Förderverein Petri-Gospelchor e.V.

## Satzung

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Petri-Gospelchor e.V.“

Der Sitz ist in Minden Westfalen. Die Vereinsanschrift ist gleichlautend mit der des/der Vorsitzenden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Petri-Gospelchores zur Pflege des Gospel- sowie des allgemeinen Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- Regelmäßige Chorproben
- Unterstützung des Chornachwuchses
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen in den Kirchengemeinden
- Konzerte, die vorwiegend der künstlerischen Selbstverwirklichung des Chores dienen
- Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Gospelfestivals, Chorfreizeiten o. ä.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern.

Chormitglieder sind aufgrund ihres Mitgliedsbeitrags automatisch fördernde Mitglieder.

Chormitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Ausschluss erfolgt:

- schriftlich und fristlos durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter mündlicher Erinnerung und anschließender schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde.
- wenn den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider gehandelt wurde.

Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mittel und Vermögen des Vereins**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos bis spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig.

Für die Beiträge Minderjähriger haftet/n der/die gesetzliche/n Vertreter.

Ferner erhält der Verein seine Mittel durch freiwillige Spenden.

Die Einkünfte, Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem in §2 genannten Zweck und zur Bestreitung der notwendigen Geschäftsbedürfnisse verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Einzige Ausnahme: Die Aufwandsentschädigung für die Chorleitung wird aus Vereinsmitteln finanziert.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen), unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Im Vorfeld einer Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Stimmabgabe bei einem Vorstandsmitglied möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufwandsentschädigung der Chorleitung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, Einfluss auf die vorgestellte Tagesordnung zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll, das von ihm und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; Wahlen, auf Verlangen nur eines einzigen Mitglieds, auch geheim.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins benötigen 2/3 Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenführer/in
- der/die Schriftführer/in

Dem Beirat gehören an:

- der/die stellvertretende Kassenführer/in
- der/die Pressewart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied, auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, bestimmen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und muss jedes Jahr entlastet werden. Die Vorstandsmitglieder selbst dürfen dabei nicht abstimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Eine Kopie der jeweils aktuellen Protokolle wird auf Anfrage ausgehändigt. Alle Originalniederschriften werden archiviert.

In dringenden Fällen können Entscheidungen kurzfristig vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Im Innenverhältnis gilt: Der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in sind alleine weisungsbefugt in einem Finanzrahmen bis 500 €. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Kassenführer/in weisungsbefugt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zwecke einberufen wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug seiner Verbindlichkeiten an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke in der Ev.- ref. Petri-Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## **§ 11 Richtlinien für aktive Chormitglieder**

### I) Anwesenheit

Mit der Anmeldung verpflichtet sich das Chormitglied zur kontinuierlichen Teilnahme an den Chorproben und Auftritten.

Bei Nichtteilnahme meldet sich das Chormitglied bei dem/der Schriftführer/in ab.

Bei unregelmäßigem Probenbesuch behält sich die Chorleitung vor, über die Teilnahme des jeweiligen Mitglieds bei Auftritten und Konzerten zu entscheiden.

Freistellungen sind jederzeit möglich. Ebenso kann die aktive Teilnahme am Chor in eine passive fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

### II) Kleidung

Bei Auftritten ist das Tragen einer vereinbarten Chorkleidung Pflicht.

### III) Alter der Chormitglieder

Chormitglieder müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben.

### IV) Warteliste

Die Chorgröße ist auf ca. 50 Sängerinnen festgelegt. Weitere Interessenten werden auf einer Warteliste vermerkt.

### V) Noten

Beim Austritt aus dem Chor sind alle Noten wieder abzugeben.

### VI) Tonmitschnitte und Bildmaterial

Den Mitgliedern des Fördervereins ist es nicht gestattet, Tonmitschnitte und Bildmaterial von den Proben und Auftritten an Dritte weiterzuleiten. Ausnahmen dürfen nur nach Rücksprache mit der Chorleitung und/oder dem Vorstand erfolgen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 16. Januar 2018 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tage in Kraft.